



02.01.2026

Streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte in Vergabesachen

Außerhalb der den Vergabekammern und Vergabesenaten zugewiesenen vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren hat sich auch die Zivilgerichtsbarkeit regelmäßig mit vergaberechtlichen Streitigkeiten zu befassen. Diese betreffen z. B.

- die Überprüfung von Vergabeverfahren nach nationalem Recht (einschließlich Streitigkeiten über Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen),
- Klagen auf vorläufigen Rechtsschutz (insb. Eilverfahren zur Unterlassung einer Vergabe),
- Anfechtungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzklagen wegen vergaberechtlicher Verletzungen (auch nach Abschluss von Nachprüfungsverfahren),
- Haftungsansprüche gegen Dritte (z. B. Berater oder Subunternehmer).

Solche Streitigkeiten waren bislang streitwertabhängig entweder dem Amts- oder Landgericht zugeordnet. Diese Zuordnung hat sich mit dem zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen nun geändert. Nach § 71 Abs. 2 Nr. 8 GVG werden Vergabesachen künftig unabhängig vom Streitwert den Landgerichten zugewiesen. Dort sollen diese Verfahren bei speziell dafür vorgesehenen Kammern gebündelt werden (§ 72a Abs. 1 d) Nr. 8 GVG).

Für Verfahren, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, gelten gemäß § 25 des Änderungsgesetzes Übergangsvorschriften, wonach die bisherigen Zuständigkeitsregelungen (streitwertabhängige Zuweisung an Amts- oder Landgerichte) weiter Anwendung finden

Wegen des vor den Landgerichten geltenden Anwaltszwanges (§ 78 ZPO) ist mit der Gesetzesänderung auch verbunden, dass zivilrechtliche Vergabeklagen künftig stets mit anwaltlicher Vertretung geführt werden müssen.

Regelungsgrundlage:

Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen v. 08.12.2025 (**BGBI. I Nr. 318 vom 11.12.2025**)